

Frau  
Gudrun Dörrschuck-Glaser  
Brunnenstraße 8  
63674 Altstadt-Heegheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/F-43.4 1255/12 Gen 28/17**

Bearbeiter/in: David Schardt  
Durchwahl: 069/2714-4993

Datum: 13. Februar 2020

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG**

Erweiterung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes (Standort: Gemarkung Heegheim, Flur 3, Flurstücke 48, 49/1) zu einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch

- Erhöhung der Tierplatzzahl von 39 900 Masthähnchenplätze auf 65 000 Masthähnchenplätze
- Errichtung eines weiteren Stallgebäudes mit 32 500 Masthähnchenplätzen mit 3 Futtersilos
- Reduzierung der Tierplatzzahl im bestehenden Stallgebäude von 39 900 Masthähnchenplätze auf 32 500 Masthähnchenplätze
- Erweiterung der Flüssiggaslagerung
- Änderung der Lüftungsanlage im Bestand
- Abrisstätigkeiten

Ihr Antrag vom 30. August 2017, eingegangen am 27. September 2017

Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt am 6. März 2019

Anhörungs schreiben vom 14. November 2019, Ihre Stellungnahme vom 10. Januar 2020

## **Ablehnungsbescheid**

### **I. Entscheidung**

Sehr geehrte Frau Dörrschuck-Glaser,

gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 BImSchG und § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV), ergeht hiermit folgende Entscheidung:

1. Der Antrag vom 30. August 2017 wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren sind von Ihnen zu tragen. Über die Auslagenerhebung ergeht ein gesonderter Bescheid.

## II. Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>2</b>
<b>IV.</b>	<b>Begründung</b>	<b>5</b>
<b>V.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>11</b>

## III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Genehmigungsantrag vom 30. August 2017
2. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 2 der Antragsunterlagen
3. Nachgereichte Unterlagen vom 22. März 2018, 29. Juni 2018 und 28. November 2018

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehen aus:

<b>Kap.-Nr.</b>	<b>Textteil/Formular/Formular-Nr.</b>	<b>Seiten</b>
<b>1</b>	<b>Genehmigungsantrag</b>	<b>11</b>
	Anschreiben	2
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	6
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Allgemeiner Nachweis Privilegierung	2
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung des Vorhabens</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</b>	<b>46</b>
	Flächen- und Nutzungsnachweise, Pacht- und Kaufverträge, Abnahmevertrag Kot	46
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	<b>13</b>
	Allgemeine Beschreibung	4
	Topographische Karte	1
	Luftbild	1
	Lageplan	1
	Flächennutzungsplan	1
	Überschwemmungsgebiet Karte	2
	Werkplan	1
	Nachtrag zum Standort	2

<b>6</b>	<b>Betriebsbeschreibung</b>	<b>110</b>
	Allgemeine Beschreibung	3
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. mit Anlage	2
	Formular 6/3 Apparateliste	1
	Detaillierte Projekt-Beschreibung	11
	Verfahrensbeschreibung	7
	Technische Unterlagen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen	4
	Technische Unterlagen Lüftung	13
	Technische Unterlagen Futtersilo	3
	Technische Unterlagen Außenwand-Konvektoren	22
	Technische Unterlagen Flüssiggastanks	6
	Technische Unterlagen Heizöltanks	8
	Technische Unterlagen Notstromaggregat	3
	Technische Unterlagen Hochdruck-Vernebelungssystem	3
	Technische Unterlagen Kadaverkühlung	5
	Technische Unterlagen Management-Computer	3
	Technische Unterlagen Schmutzwasserbehälter	11
	Grundfließbild	2
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>54</b>
	Vorblatt	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	2
	Datenblatt Zusammensetzung Mischfutter „Best3“	1
	Sicherheitsdatenblatt Flüssiggas	8
	Sicherheitsdatenblatt Heizöl	9
	Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel	29
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>135</b>
	Allgemeine Beschreibung	2
	Formulare 8/1: Emissionsquellen mit Beiblättern	8
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	2
	Emissionsquellenplan	2
	Immissionsschutzrechtliches Gutachten, Stand 24.11.2018 mit Anhängen	121
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und -entsorgung</b>	<b>8</b>
	Allgemeine Beschreibung	6
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>1</b>
<b>11</b>	<b>Abfallentsorgung</b>	<b>1</b>
<b>12</b>	<b>Abwärmennutzung</b>	<b>1</b>
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>17</b>
	Allgemeine Beschreibung	2
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1
	Schallimmissionsprognose	14

<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>17</b>
	Allgemeine Beschreibung	4
	Zeichnung Primagas zur Gasleitungsführung	1
	Prüfbescheinigung Gasbehälter	2
	DVFG Beschreibung Füllvorgang Flüssiggas	3
	Ex-Schutzdokument Flüssiggasanlagen mit ortsfesten Behältern	1
	Nachtrag Anlagensicherheit	2
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der Anlage	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich	1
	Formular 14/3: Land-Use-Planning	2
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>24</b>
	Allgemeine Beschreibung	5
	Gefährdungsbeurteilung	11
	Nachtrag Arbeitsschutz	5
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung	1
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>36</b>
	Allgemeine Beschreibung	4
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil, gesamte Anlage	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: gesamte Anlage	3
	Brandschutzkonzept Dipl.-Ing. Dieter Becker	28
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>21</b>
	Allgemeine Beschreibung	1
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	2
	Formulare 17/3.1: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	15
	Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen	3
<b>18</b>	<b>Bauantrag</b>	<b>45</b>
	Vorblatt	1
	Bauplanmappe Neubau Masthähnchenstall	16
	Bauplanmappe Abbruch Stallgebäude und Behälter	9
	Bauvorlageberechtigung	1
	Beschreibung Abbruch	4
	Liegenschaft Neubau und Abbruch	2
	Lageplan 2017	1
	Abstandsflächenplan 2017	1
	Grundrissplan und Ansichten	2
	Standsicherheitsnachweis	1
	Entwässerungsplan und Nachtrag	3
	Zuwegung	4
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>38</b>
	Vorblatt	1
	Eingriffs- und Ausgleichsplanung	3
	Ausgleichsberechnung mit Flächenbilanz	1
	Eingriffs- und Ausgleichsplan mit Untersuchung zur Natura 2000 Verträglichkeit	33
<b>20</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>41</b>
	Vorblatt	1
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	3
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Um-	5

	weltverträglichkeitsprüfung	
	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG	32
<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>
<b>22</b>	<b>Ausgangszustandsbericht</b>	<b>5</b>
	Allgemeine Beschreibung	2
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	3

Die unter Nr. III genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragstellerin gesondert übersandt.

## IV. Begründung

### IV.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42), i.V.m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### IV.2 Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage (Stallgebäude 1) wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt mit Bescheid vom 7. Dezember 2009 unter dem Aktenzeichen IV/F-43.4-1255/12 Gen 28/07 genehmigt.

### IV.3 Verfahrensablauf

Frau Gudrun Dörrschuck-Glaser hat am 30. August 2017 den Antrag gestellt, die Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 39 900 Mastgeflügelplätzen (Nr. 7.1.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22. März 2018, 29. Juni 2018 und 28. November 2018 ergänzt.

Beantragt wurde die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs durch Errichtung eines weiteren Stallgebäudes mit 32 500 Mastgeflügelplätzen mit 3 Futtersilos, Reduzierung der

Tierplatzzahl im Stallgebäude 1 auf 32 500 Mastgeflügelplätze, Erweiterung der Flüssiggaslagerung, Änderung der Lüftungsanlage im Bestand sowie Abrüstigkeiten.

#### Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den betroffenen Behörden auf Vollständigkeit geprüft und vom Antragsteller am 22. März 2018, 29. Juni 2018 und 28. November 2018 entsprechend vervollständigt. Ein ergänzender Termin vor Ort zur Klärung von Fragestellungen hinsichtlich der Zuwegung fand am 4. Februar 2019 statt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde nach bis dahin ausstehender Bestätigung der Gemeinde Altstadt am 6. März 2019 festgestellt.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18. März 2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Kreis-Anzeiger Mittelhessen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 25. März 2019 bis 29. April 2019 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt und bei der Gemeindeverwaltung Altstadt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie handelt (§ 3 Abs. 8 BImSchG, siehe Nr. 7.1.3.1 Eintrag „E“ ins Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV), galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) bis zum 31. Mai 2019.

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 3. Juli 2019 statt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden vorgestellt und erörtert.

#### Verlängerung der Entscheidungsfrist

Mit Schreiben vom 27. August 2019 wurde die Frist zur Entscheidung über den vorliegenden Genehmigungsantrag gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG um drei Monate bis zum 6. Dezember 2019 verlängert.

Die Frist zur Entscheidung über den vorliegenden Genehmigungsantrag wurde gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 erneut um drei Monate bis zum 6. März 2020 verlängert.

#### Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Mit Schreiben vom 14. November 2019 wurde der Antragstellerin gemäß § 28 HVwVfG die

Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des ablehnenden Bescheides zu äußern.

Mit Schreiben vom 10. Januar 2020 hat der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Antragstellerin zum Entwurf des ablehnenden Bescheides Stellung genommen. Zudem wurden meiner Behörde mit Datum vom 21. November 2019 und 9. Januar 2020 seitens des bevollmächtigten Rechtsanwalts bzw. des beauftragten Ingenieurbüros weitere Unterlagen zugesandt.

#### **IV.4 Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich nach deren Erweiterung um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie. Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Da auf dem Betriebsgelände der Anlage weder relevante gefährliche Stoffe gelagert, eingesetzt oder freigesetzt werden, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auslösen könnten, ist die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

#### **IV.5 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 3, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG mit der oben erwähnten Bekanntmachung des Vorhabens vom 18. März 2019 veröffentlicht.

#### **IV.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

#### **Der Kreisausschuss des Wetteraukreises**

hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange und brandschutztechnischen Anforderungen, sowie im Hinblick auf wasserrechtliche Belange.

hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen, sowie im Hinblick auf landwirtschaftliche und veterinärrechtliche Belange

Die Gemeindeverwaltung Altstadt

hinsichtlich planungsrechtlicher Belange und der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB

Das Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat III 31.1 - Regionalplanung

hinsichtlich der Belange aus regionalplanerischer Sicht

Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz West

hinsichtlich der Prüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz

hinsichtlich der Prüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Dezernat IV/F 42.2 - Abfallwirtschaft West

hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Belange

Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz

hinsichtlich der lärmschutzrechtlichen Belange

Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz

hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange

Dezernat IV/F 45.3 - Arbeitsschutz

hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange

Dezernat V 53.1 - Naturschutz

hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

hinsichtlich der Geruchs- und Immissionsprognosen

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

hinsichtlich allgemeiner und landwirtschaftlicher Belange

Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Belange für den nach § 46 Abs. 3 HStrG zuständigen Kreisausschuss des Wetteraukreises

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,



- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Vorliegend scheidet die Erteilung einer Genehmigung jedoch jedenfalls an dem letztgenannten Erfordernis, dass „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen“. Dies ist gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Die „andere öffentliche-rechtliche Vorschrift“ i.S. von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich hier aus § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG).

Als eine „andere öffentlich-rechtliche Vorschrift“ kommt grundsätzlich das gesamte anlagenbezogene Recht in Betracht; hierzu können auch Baubeschränkungen gehören (Feldhaus-Scheidler, § 6 BImSchG, Rn. 40, 84). Im Fall der sog. Anbaubeschränkung nach § 23 Abs. 2, 3 HStrG „bedürfen die Errichtung und die erhebliche Änderung von baulichen Anlagen sowie ihre erhebliche Nutzungsänderung, d.h. die hierfür erforderlichen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde“ (Neumeyer, Hessisches Straßengesetz: Kommentar, 4. Auflage, § 23, Bearb. November 2013, S. 4). Entsprechend werden etwa in der Kommentierung zu § 6 BImSchG von Enders (in BeckOK Umweltrecht, BImSchG § 6, Rn. 28) bei den nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu beachtenden Vorschriften die §§ 9 Abs. 1, Abs. 2 FStrG angeführt; bei der Vorschrift des § 9 Abs. 2 (und 3) FStrG handelt es sich um die Parallelvorschrift im Bundesrecht.<sup>1</sup> Auch in einem aktuellen Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 19. Juni 2019; VG 5 K 1030/18, werden für die Frage, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Genehmigungserteilung entgegenstehen, die §§ 9 Abs. 2, 3 FStrG geprüft. Im Aufsatz von Fechner/Operhalsky, Fernstraßenrecht bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen, BauR 5, 2018, S. 758ff) wird ausgeführt: „Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist eine Genehmigung u.a. zu versagen, wenn öffentliche-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Dementsprechend ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu versagen, sollte eine nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG erforderliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 3 FStrG rechtmäßig versagt werden.“ (S. 759, 760).

Auch im vorliegenden Fall ist eine Zustimmung erforderlich, wie sich aus § 23 Abs. 2 Nr. 2 HStrG ergibt. Es liegen die Voraussetzungen für eine Zustimmungsbedürftigkeit nach den

---

<sup>1</sup> Auch ansonsten wird im Rahmen von § 6 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auf verkehrsrechtliche Bestimmungen bzw. auf das Straßenrecht verwiesen (Hansmann, Bundesimmissionsschutzgesetz, 37. Aufl., Einführung, S. 27, Jarass, BImSchG, § 6, Rn. 41).

genannten Vorschriften vor, da es sich bei der Anlage um eine bauliche Anlage gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 HStrG handelt, welche durch das beantragte Vorhaben erheblich geändert werden soll.

Nach § 23 Abs. 3 HStrG darf die Zustimmung nach Abs. 2 versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

In der Stellungnahme von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement vom 31. Juli 2019 werden unter Berufung auf § 23 Abs. 3 HStrG aus Verkehrssicherheitsgründen folgende „Ausbauforderungen“ für erforderlich angesehen:

- a. Ausbau des Wirtschaftsweges (Wegeparzelle 46) beginnend ab der Kreisstraße 237 auf einer Mindestlänge von 30,0 m für Begegnungsverkehre in Asphaltbauweise
- b. Überprüfung des Wegeanschlusses an die Kreisstraße anhand der Schleppkurven des größten hier regelmäßig verkehrenden Fahrzeuges hinsichtlich der Eckausrundungsradien und entsprechend regelkonformer Ausbau (gemäß RAL 2012).
- c. Weiterhin sind die erforderlichen Sichtverhältnisse auf die Kreisstraße (Sichtdreiecke gemäß RAL 2012) in der Örtlichkeit dauerhaft zu gewährleisten.

Weiterhin heißt es in der Stellungnahme: „Zwischen dem Wetteraukreis und der Gemeinde Altstadt als jeweilige Wegeeigentümer ist eine entsprechende vertragliche Regelung über den Wegeausbau abzuschließen.“

Die Stellungnahme ist so zu verstehen, dass die Zustimmung der Straßenbaubehörde, welche der verfahrensführenden Behörde für die Erteilung der Genehmigung vorliegen muss, auf Grundlage der aktuell gegebenen baulichen Ausführung des Anschlusses des Wirtschaftsweges an die Kreisstraße K 237 nicht erteilt ist.

Es handelt sich auch nicht um eine mit „Bedingungen oder Auflagen“ versehene Zustimmung im Sinne des § 23 Abs. 3 HStrG, denn die Verwirklichung des geforderten Ausbaus liegt in der Hand der jeweiligen Wegeeigentümer des Wirtschaftsweges (Gemeinde Altstadt) und der Kreisstraße K 237 (Wetteraukreis) und nicht in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin, weshalb auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung nicht mithilfe von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG in der Genehmigung sichergestellt werden kann.

Aus den aufgeführten Gründen sind die nach § 6 BlmSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben.

Hieran hat sich schließlich auch durch die im Rahmen der Anhörung eingereichte Stellungnahme des bevollmächtigten Rechtsanwalts und die in diesem Zusammenhang übersandten Unterlagen (vom 21. November 2019 und 9. Januar 2020, siehe vorne IV.3, Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)) nichts geändert.

Die dort dargestellten Sachverhalte führen nicht zu einer Neubewertung hinsichtlich der erforderlichen Zustimmung gemäß § 23 Abs. 2 HStrG (Stellungnahme von Hessen Mobil vom 5. Februar 2020); die Zustimmung ist weiterhin nicht erteilt.

Der Antrag ist somit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen.

#### **IV.7 Kostenentscheidung**

Gemäß § 29 Reichsiedlungsgesetz (RSG) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen, von allen Gebühren und Steuern befreit. Voraussetzung hierfür ist die Versicherung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens gemäß § 1 RSG, dass ein Siedlungsverfahren im Sinne des RSG vorliegt.

Das Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MULKLV) regelt unter Ziffer 151 zudem, dass die Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind. Anfallende Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten sowie Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Erörterungstermins entstanden sind, müssen auch bei Gebührenfreiheit gezahlt werden.

Im Genehmigungsverfahren wird Frau Dörrschuck-Glaser von der Hessischen Landesgesellschaft mbH Gießen mit Schreiben vom 26. September 2017 ein Siedlungsverfahren nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes vom 18. November 2002 Gesetz und GVBl. I S.689, zuletzt geändert am 27. November 2012, GVBl Hessen Teil 1, S. 415, bescheinigt. Auf Grund dieser Bescheinigung besteht eine Gebührenfreiheit gemäß § 29 RSG.

Über die Höhe der zu zahlenden Auslagen erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

Im Auftrag

Dr. Gerhard Feigl